



GZ: 131-9/135-2025/Fra

Betreff: Hasenöhl Leo, Wetzelsdorf 46, 8332 Wetzelsdorf;
Zubau eines Lagers sowie Nutzungsänderung von Stall bzw. Lager
zu Heizraum und Hackgutlager
auf dem Grundstück Nr. 78 der KG 62102 Auersbach
in 8332 Wetzelsdorf 46
Bauakt-Nr. 20250465 - Bauverhandlung

Feldbach, am 14.11.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Hasenöhl Leo, Wetzelsdorf 46, 8332 Wetzelsdorf, hat mit der Eingabe vom 07.11.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau eines Lagers sowie eine Nutzungsänderung von Stall bzw. Lager zu Heizraum und Hackgutlager auf dem Grundstück Nr. 78 der KG 62102 Auersbach in 8332 Wetzelsdorf 46** angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 02.12.2025, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8332 Wetzelsdorf 46) anberaunt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen **bis zum Tag vor der Verhandlung** in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

LN

1671/2

30 Meter Linie

LN

1685/2

647.4

ALBAI

BESTAND

.78

1684/2

30 Meter Linie

LN

stab 1:500

